

senentlassungen. Nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 MERL muss die Anzeige „alle zweckdienlichen Angaben über ... die Konsultationen der Arbeitnehmervertreter“ enthalten. „Entlassungen“ im Sinne der MERL sind die Kündigungserklärungen des Arbeitgebers. Dieser darf sie erst nach Erstattung der Anzeige abgeben.

bb) Der Umsetzung dieser Vorgaben der Richtlinie 98/59/EG dient § 17 Abs. 1 iVm. Abs. 3 Satz 2 ff. KSchG. Durch die Anzeige soll der Agentur für Arbeit die Möglichkeit verschafft werden, rechtzeitig Maßnahmen zur Vermeidung oder doch zum Aufschub von Belastungen des Arbeitsmarkts einzuleiten und für anderweitige Beschäftigungen der Betroffenen zu sorgen. Hierfür ist der Massenentlassungsanzeige nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KSchG – auch wenn Art. 3 MERL dies nicht

ausdrücklich fordert – die Stellungnahme des Betriebsrats beizufügen oder – ersatzweise – die Rechtzeitigkeit der Konsultationen nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KSchG glaubhaft zu machen. Dies dient der Dokumentation der Durchführung und ggf. des Ergebnisses der Konsultationen. Die Agentur für Arbeit soll dadurch Kenntnis auch von der Sichtweise des Betriebsrats erlangen.

cc) Praktische Wirksamkeit erlangen diese mit dem Anzeigerfordernis verfolgten Ziele erst dadurch, dass die Regelungen in § 17 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 KSchG als gesetzliches Verbot iSv. § 134 BGB verstanden werden, eine Kündigung ohne die erforderliche Massenentlassungsanzeige zu erklären. (...)



[Download Vollversion](#)

Anforderungen an einen gewerkschaftlichen Wahlvorschlag/Maßnahmen des Wahlvorstands bei unzulässigem Kennwort

1. Ein gewerkschaftlicher Wahlvorschlag zur Betriebsratswahl liegt nur vor, wenn er nach § 14 Abs. 5 BetrVG von zwei Gewerkschaftsbeauftragten unterzeichnet ist. Nur dann darf die Bezeichnung der Gewerkschaft auch als Kennwort verwendet werden.

2. Der Wahlvorstand hat bei einem Wahlvorschlag, der zu Unrecht eine Gewerkschaftsbezeichnung als Kennwort trägt, das Kennwort zu streichen und ihn stattdessen mit Namen und Vornamen der beiden Erstbenannten auf der Liste zu bezeichnen.

3. Es ist nicht Aufgabe des Wahlvorstands zu prüfen, ob Wähler bei der Sammlung von Stützunterschriften beim Wahlvorschlag getäuscht wurden.

BAG, Beschluss v. 15.5.2013 – 7 ABR 40/11 –

Zum Sachverhalt

A. (...) Der für die Betriebsratswahl gebildete Wahlvorstand leitete die Wahl mit einem Wahlausschreiben ein, das am 11. Januar 2010 ausgehängt wurde. Darin war die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlagslisten auf den 25. Januar 2010, 15.30 Uhr, festgesetzt. Am letzten Tag dieser Frist um 13.15 Uhr überreichte der Antragsteller zu 1. K als Listenvertreter einen Wahlvorschlag mit dem Kennwort „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“.

Der damalige und jetzige Betriebsratsvorsitzende O hatte bereits am 19. Januar 2010 einen Wahlvorschlag mit dem Kennwort „Kompetenz für Gute Arbeit und Sicherheit“ eingereicht. Auf den Seiten für die Bewerber und die Stützunterschriften war als Kennwort „IG

Metall Kompetenz für Gute Arbeit und Sicherheit“ aufgeführt. (...)

Am 25. Januar 2010 um 15.45 Uhr trat der Wahlvorstand zu einer Sitzung zusammen. Daran nahm auch der Antragsteller zu 1. teil. Der Wahlvorstand beschloss, das Listenkennwort der Liste „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“ wegen erheblicher Verwechslungsgefahr zu beanstanden. (...) Mit Schreiben vom 26. Januar 2010 forderte der Wahlvorstand die beiden Listenvertreter auf, „innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen einen Nachweis der IG Metall Frankfurt darüber vorzulegen, dass diese hinter der von ihnen eingereichten Wahlvorschlagsliste steht und somit die Bezeichnung ‚IG Metall‘ als Bestandteil des Kennwortes verwendet werden darf“. Der Listenvertreter O legte daraufhin dem Wahlvorstand einen Nachweis der IG-Metall-Verwaltungsstelle S vor, wonach am 20. Januar 2010 durch die Ortsverwaltung festgelegt wurde, dass sie hinter dessen Liste „IG Metall Kompetenz für Gute Arbeit und Sicherheit“ steht. Der Listenvertreter K reagierte nicht. Daraufhin fasste der Wahlvorstand am 1. Februar 2010 den Beschluss, die Vorschlagsliste des Listenvertreters K von der Betriebsratswahl auszuschließen. (...)

Aus den Gründen

B. Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg. Die Vorinstanzen haben den Wahlanfechtungsantrag zu Unrecht abgewiesen.

(...) II. (...) 2. Auch die materiellen Voraussetzungen einer Wahlanfechtung liegen vor. Der Wahlvorstand hat dadurch gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen, dass er die vom Antragsteller zu 1. eingereichte Liste von der Wahl ausgeschlossen hat anstatt lediglich an Stelle des unzulässigen Kennworts „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“ nach Streichung des Kennworts die Liste mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle Benannten zu bezeichnen. Durch diesen Verstoß konnte das Wahlergebnis auch beeinflusst werden. (...)

a) Jedenfalls im Ergebnis zu Recht hat das Landesarbeitsgericht allerdings angenommen, dass der Wahlvorstand die Zulässigkeit der Kennworte auf den eingereichten Vorschlagslisten prüfen durfte und die Verwendung der Bezeichnung „IG Metall“ im Kennwort der durch den Vertreter K eingereichten Vorschlagsliste unzulässig war.

aa) Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 WO BetrVG hat der Wahlvorstand eine eingereichte Vorschlagsliste unverzüglich, möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach ihrem Eingang, zu prüfen und bei Ungültigkeit oder Beanstandung einer Liste die Listenvertreterin oder den Listenvertreter unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Dabei erstreckt sich die Prüfpflicht des Wahlvorstands auf alle erkennbaren Unwirksamkeitsgründe für den eingereichten Wahlvorschlag. Sie umfasst alle Umstände, die geeignet sind, seine Gültigkeit in Frage zu stellen, und die der Wahlvorstand bei einer Prüfung der äußeren Gestaltung der eingereichten Urkunde unschwer erkennen kann.

bb) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 WO BetrVG bezeichnet mögliche Gründe für die Ungültigkeit einer Vorschlagsliste. Die Unzulässigkeit eines Kennworts ist darin nicht erwähnt. Allerdings folgt aus § 7 Abs. 2 Satz 1 WO BetrVG, dass der Wahlvorstand zumindest das Vorhandensein eines Kennworts auf dem Wahlvorschlag zu prüfen hat. Nach dieser Bestimmung hat der Wahlvorstand die eingereichten Vorschlagslisten, wenn die Liste nicht mit einem Kennwort versehen ist, mit Familienname und Vorname der beiden in der Liste an erster Stelle benannten Bewerber zu bezeichnen. Bei der Prüfung des Vorhandenseins eines Kennworts kann der Wahlvorstand auch dessen Zulässigkeit prüfen.

cc) Nach zutreffender allgemeiner Auffassung können Kennworte auf Vorschlagslisten unzulässig sein. Daran ist insbesondere zu denken, wenn Kennworte strafbaren, diskriminierenden, beleidigenden oder irreführenden Charakter haben. Auch darf durch Kennwörter keine Verwechslungsgefahr zwischen mehreren Vorschlagslisten eintreten. (...)

dd) Vorliegend ist das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Ergebnis zu Recht von der Unzulässigkeit des Kennworts auf der Liste des Antragstellers zu 1. ausgegangen.

(1) Es spricht bereits sehr viel dafür, dass das Kennwort „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“ auf der Liste des Antragstellers zu 1. offenkundig grob irreführend und bereits aus diesem Grunde unzulässig war. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, wurde hierdurch der unzutreffende Eindruck hervorgerufen, die Liste werde durch die Industriegewerkschaft Metall unterstützt. (...)

(2) Das Kennwort „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“ auf der Liste des Antragstellers zu 1. war jedenfalls deshalb unzulässig, weil es sich bei der Liste offenkundig nicht um einen Vorschlag der Gewerkschaft handelte.

(a) Nach § 14 Abs. 3 BetrVG können zur Wahl des Betriebsrats sowohl die wahlberechtigten Arbeitnehmer als auch die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Das BetrVG unterscheidet damit ausdrücklich zwischen Wahlvorschlägen der Arbeitnehmer und gewerkschaftlichen Wahlvorschlägen. Das zeigt sich auch an den unterschiedlichen Voraussetzungen, die das Gesetz in § 14 Abs. 4 und Abs. 5 BetrVG hinsichtlich der Anzahl und Eigenschaft der Unterzeichner vorsieht. Während nach § 14 Abs. 4 BetrVG die Unterzeichnung durch eine bestimmte Anzahl wahl-

Die Prüfpflicht des Wahlvorstands erstreckt sich auf alle erkennbaren Unwirksamkeitsgründe des eingereichten Wahlvorschlags.

berechtigter Arbeitnehmer erforderlich ist, muss nach § 14 Abs. 5 BetrVG der Wahlvorschlag einer Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein. Das Gesetz legt damit fest, wann ein gewerkschaftlicher Wahlvorschlag vorliegt. Hieraus folgt zugleich, dass nur ein solcher Vorschlag durch sein Kennwort als gewerkschaftlicher Vorschlag ausgewiesen werden darf. Nur so können rechtssicher Streitigkeiten darüber vermieden werden, unter welchen Voraussetzungen sich ein Wahlvorschlag durch sein Kennwort als „gewerkschaftlicher“ bezeichnen darf. Das schließt allerdings nicht aus, dass auf einem Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 5 BetrVG zusätzlich Stützunterschriften wahlberechtigter Arbeitnehmer gesammelt werden, etwa um zu verdeutlichen, dass es sich auch um einen aus der Belegschaft unterstützten Wahlvorschlag handelt.

(b) Vorliegend war der vom Antragsteller zu 1. eingereichte Vorschlag kein Vorschlag einer Gewerkschaft iSv. § 14 Abs. 5 BetrVG. Schon deshalb war das Kenn-

wort „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“ unzulässig.

b) Entgegen der Beurteilung des Landesarbeitsgerichts durfte der Wahlvorstand aber den vom Antragsteller zu 1. eingereichten Vorschlag nicht wegen der Unzulässigkeit des Kennworts insgesamt zurückweisen. Er hätte vielmehr das Kennwort streichen und die Liste stattdessen mit dem Familien- und Vornamen der beiden ersten in der Liste Benannten bezeichnen müssen.

aa) (...) (1) Das BetrVG regelt nicht ausdrücklich, wie ein Wahlvorstand zu verfahren hat, wenn eine eingereichte Vorschlagsliste ein unzulässiges Kennwort enthält. Insbesondere bezeichnet es einen solchen Sachverhalt weder als einen nach § 8 Abs. 1 WO BetrVG unheilbaren noch als einen nach § 8 Abs. 2 WO BetrVG heilbaren Mangel. Auch wenn die Aufzählung in dieser Bestimmung nicht abschließend sein dürfte, spricht bereits dieser Umstand dafür, an die Unzulässigkeit des Kennworts nicht die weitreichende Rechtsfolge der Ungültigkeit des Wahlvorschlags zu knüpfen. Das gilt vor allem auch deshalb, weil ein Kennwort ein zwar möglicher, aber keineswegs ein notwendiger Bestandteil eines Wahlvorschlags ist. Vielmehr kann, wie sich ohne Weiteres aus § 7 Abs. 2 Satz 1 WO BetrVG ergibt, eine Vorschlagsliste auch ohne Kennwort eingereicht

*Ein Kennwort ist nur ein möglicher,
keinesfalls aber ein notwendiger Bestandteil
eines Wahlvorschlags.*

werden. Fehlt eine Kennzeichnung, so ist die Liste vom Wahlvorstand nach § 7 Abs. 2 Satz 1 WO BetrVG mit Namen und Vornamen der beiden in ihr an erster Stelle benannten Bewerber zu bezeichnen. Es drängt sich auf, diese Regelung jedenfalls entsprechend anzuwenden, wenn eine Vorschlagsliste zwar mit einem Kennwort versehen ist, dieses aber nicht verwendungsfähig ist. Ein unzulässiges Kennwort ist danach zu behandeln wie ein fehlendes Kennwort. Dass eine Zurückweisung des gesamten Wahlvorschlags nicht sachgerecht ist, wird besonders deutlich in Fällen, in denen identische Kennworte auf verschiedenen Listen wegen der Verwechslungsgefahr nicht verwendbar sind, ohne dass die Einreicher der Listen hieran ein Verschulden träge. Aber auch in Fällen, in denen dem Einreicher der Liste die Verwendung eines unzulässigen Kennworts vorwerfbar ist, ist die Streichung des Kennworts gegenüber der vollständigen Zurückweisung des Wahlvorschlags die angemessene, da mildere Sanktion.

(2) Eine andere Beurteilung ist auch nicht etwa in den Fällen geboten, in denen sich ein irreführendes Kennwort möglicherweise bereits bei der Sammlung von Stützunterschriften ausgewirkt hat.

(a) Allerdings gehört die freie Willensentscheidung der einen Wahlvorschlag bei einer Betriebsratswahl unterzeichnenden Wahlberechtigten zu den in einem demokratischen Rechtsstaat geltenden Wahlgrundsätzen. Auch ist im Falle eines irreführenden Kennworts nicht auszuschließen, dass Arbeitnehmer eine Vorschlagsliste auch oder gar gerade wegen des Kennworts unterzeichnet haben. Dies gilt ebenso, wenn eine Liste als Gewerkschaftsliste ausgegeben wird, obwohl die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Mit einer solchen Liste verbindet sich bei Betriebsratswahlen die Vorstellung, dass die Bewerber sich von den Gedanken und Anschauungen der Organisation bei ihrer Arbeit im Betrieb leiten lassen werden. Außerdem entsteht bei den Wahlberechtigten die Vorstellung, dass die Gewerkschaft die auf der Liste gewählten Betriebsratsmitglieder bei ihrer Betriebsratsarbeit unterstützen wird.

(b) Gleichwohl ist der Wahlvorstand nicht berechtigt, aufgrund derartiger Erwägungen eine Liste von der Wahl auszuschließen. Er kann das irreführende Kennwort streichen, um eine Täuschung der Wähler bei der Wahl zu vermeiden. Eine etwaige Täuschung der Unterstützer einer Vorschlagsliste durch die Listenföhrer mag, sofern sie festgestellt wird, möglicherweise die spätere Anfechtbarkeit der Wahl nach § 19 Abs. 1 BetrVG nach sich ziehen. Eine solche festzustellen, ist aber im Falle ihrer Anrufung Sache der Arbeitsgerichte und nicht „im Vorgriff“ Sache des Wahlvorstands. Dieser hat nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BetrVG die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Ihm obliegt nach § 1 Abs. 1 WO BetrVG die „Leitung der Wahl“. Hieraus wird deutlich, dass der Wahlvorstand im Wesentlichen organisatorische Aufgaben hat. Dazu gehört nicht die Prüfung, ob durch ein Kennwort möglicherweise bereits die Unterstützer des Wahlvorschlags getäuscht und zur Unterschrift veranlasst worden sind.

bb) Hiernach durfte der Wahlvorstand die Vorschlagsliste des Antragstellers zu 1. nicht zurückweisen. Die unzulässige Zurückweisung war geeignet, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. (...)



[Download Vollversion](#)

Anmerkung

In seiner Entscheidung vom 15. Mai 2013 – 7 ABR 40/11 – hat das BAG zu einer Problematik Stellung bezogen, die bislang überwiegend anders bewertet wurde. Die Entscheidung ist daher von großer praktischer Bedeutung – gleichermaßen für Wahlvorstandsmitglieder wie für Einreicher von Wahlvorschlagslisten.

Worum es ging: Es war eine Gewerkschaftsliste der IG Metall mit dem Kennwort „IG Metall Kompetenz für Gute Arbeit und Sicherheit“ eingereicht worden sowie eine konkurrierende Liste mit dem Kennwort „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“. Wegen erheblicher Verwechslungsgefahr forderte der Wahlvorstand beide Listenvertreter auf, einen Nachweis der IG Metall beizubringen, dass diese die von ihnen eingereichte Wahlvorschlagsliste trage und somit die Gewerkschaftsbezeichnung im Kennwort verwendet werden durfte. Eine solche Bestätigung erbrachte nur die Liste „IG Metall Kompetenz für Gute Arbeit und Sicherheit“. Daraufhin schloss der Wahlvorstand die Liste „IG Metall Kündigungsschutz und Arbeitsplatzsicherheit“ von der Wahl aus.

Das hätte der Wahlvorstand jedoch nicht tun dürfen, hat nun das BAG entschieden. Er hätte vielmehr das unzulässige Kennwort streichen, stattdessen die Namen der beiden ersten Bewerber einsetzen und so dem Wahlvorschlag die Teilnahme an der Wahl ermöglichen müssen.

Ausgangspunkt ist, dass das BAG die Aufgaben des Wahlvorstands als im Wesentlichen organisatorischer Art definiert. Was sich unspektakulär anhört, hatte im vorliegenden Fall konkrete und weitreichende Konsequenzen. Bislang nämlich unterzogen Wahlvorstände das Kennwort des eingereichten Wahlvorschlags einer Prüfung auf Herz und Nieren und kamen in der Praxis durchaus nicht selten zu dem Ergebnis, dass es unzulässig sei. Unzulässiges Kennwort bedeutete bisher unzulässiger Wahlvorschlag. Also gaben die Wahlvorstände den ungültigen (aber heilbaren) Wahlvorschlag unter Fristsetzung zur Beseitigung des Fehlers an den Einreicher zurück. Nicht selten kam es in diesem Zusammenhang zu heftigen Diskussionen mit den Listeneinreichern. Denn die Beantwortung der Frage, ob Verwechslungsgefahr mit dem Kennwort einer anderen Liste besteht oder ob das Kennwort Wähler wirklich in die Irre führt, hängt häufig auch von subjektiven Einschätzungen und Wertungen ab und manchmal auch von der Gewerkschaftszugehörigkeit des Wahlvorstands. Die neue Nachricht des BAG an den Wahlvorstand lautet: Auch wenn für ein Kennwort nach Auffassung des Wahlvorstands Verwechslungsgefahr besteht, es irreführend oder aus sonstigen Gründen unzulässig ist, darf er den Wahlvorschlag dennoch nicht als ungültig zurückwei-

sen. Er hat vielmehr das Kennwort selbst zu streichen und stattdessen Namen und Vornamen der beiden in dem Wahlvorschlag an erster Stelle benannten Bewerber als Listenbezeichnung, also als Kennwort, einzutragen. Das gilt selbst dann, wenn die den Wahlvorschlag unterzeichnenden Arbeitnehmer aufgrund des unzulässigen Kennwortes möglicherweise im Irrtum über den Träger und die programmatische Ausrichtung des Wahlvorschlags waren. Das BAG begründet dies u. a. damit, dass es nicht dem Wahlvorstand obliege zu prüfen, ob ein Kennwort möglicherweise schon die Unterzeichner des Wahlvorschlags getäuscht und zur Unterschrift veranlasst habe. Die Zulassung von Wahlvorschlägen sei das anzustrebende Ziel und diesem diene es, wenn der Wahlvorstand einen Wahlvorschlag eben nicht als unzulässig zurückgebe, sondern ihn sozusagen auf kurzem Wege selbst durch Streichung des problematischen Kennwortes zulässig mache.

Dies hört sich zunächst überzeugend an. Richtig ist, dass es bei der Vorbereitung der Wahl darum geht, die eingereichten Wahlvorschläge nicht abzublocken, sondern zur Sicherung von Pluralität zuzulassen, wann immer das im Sinne des Gesetzes bzw. der Wahlordnung vertretbar ist. Richtig ist auch, dass der Wahlvorstand ohnehin schon eine Vielzahl schwieriger Entscheidungen in kurzer Zeit treffen muss und erschlicht und einfach überfordert sein dürfte bzw. dies in der Vergangenheit auch war, wenn er bei einem in letzter Sekunde eingereichten Wahlvorschlag „noch

Konsequenzen für die Praxis

1. Die Teilnahme eines Wahlvorschlags an der Wahl scheitert jedenfalls nicht an der Unzulässigkeit des verwendeten Kennwortes. Der Wahlvorstand hat ein unzulässiges Kennwort vielmehr zu streichen und durch die Namen der beiden ersten Bewerber zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn der Listeneinreicher die Unzulässigkeit des Kennwortes verschuldet hat.
2. Die Einreicher von Wahlvorschlägen dürfen dennoch keinesfalls weniger Sorgfalt als bisher auf die Formulierung des Kennwortes verwenden. Geht dieses Identifizierungsmerkmal aufgrund der Streichung durch den Wahlvorstand verloren, kann dies zur Verunsicherung der Wähler bei der Stimmabgabe und damit letztlich zu Stimmverlusten führen.
3. Nur ein Wahlvorschlag, den zwei Beauftragte dieser Gewerkschaft unterzeichnet haben, darf im Kennwort die Gewerkschaftsbezeichnung tragen.

eben schnell“ entscheiden musste, ob das Kennwort denn die Unterzeichner irreführt und zur Unterschrift veranlasst hat oder nicht. Das BAG beschreibt die Prüfpflicht des Wahlvorstands nun als sich auf alle erkennbaren Unwirksamkeitsgründe für den eingereichten Wahlvorschlag beziehend. Der Wahlvorstand müsse alle Umstände prüfen, die geeignet seien, die Gültigkeit des Wahlvorschlags in Frage zu stellen und

die der Wahlvorstand bei einer Prüfung der äußeren Gestaltung der eingereichten Urkunde unschwer erkennen könne. Dies nimmt ein Stück Verantwortung und Druck von den Schultern der Wahlvorstandsmitglieder. Von diesen als Schnellentscheidung zu fordern, wofür Juristen in Kommentaren blättern und mehrseitige Begründungen liefern – um dann zu gegensätzlichen Entscheidungen zu kommen –, ist wahrlich viel verlangt. Der Ansatz des BAG, die „innere“ Zulässigkeit des Wahlvorschlags der Prüfung der Arbeitsgerichte zu überlassen, ist daher richtig.

Auf der anderen Seite schafft die vom BAG vertretene Rechtsauffassung die Gefahr, dass Wahlvorstände nun recht schnell zu dem beschriebenen Verfahren greifen und ein Kennwort schon bei geringsten Zweifeln an dessen Zulässigkeit streichen und kurzerhand durch die Namen der Listeneinreicher ersetzen. Dies schafft an einer ganz anderen Stelle ein Problem. Denn mit dieser Maßnahme wird dem Wahlvorschlag ein Identifikationsmerkmal genommen. Wenn eine von einer Gewerkschaft getragene Liste im Wahlkampf mit dem Kennwort „Gewerkschaftsname plus Zusatz“ antritt und sich bekannt macht, sich dann aber wegen vermeintlicher Unzulässigkeit des Kennwortes bzw. des Zusatzes auf den Stimmzetteln nicht mit dieser Bezeichnung, sondern nur mit den Namen der Listeneinreicher wiederfindet, dann ist dies ein erheblicher Eingriff in die Wahlkampfführung, der nicht nur zu einer temporären Verunsicherung der Wähler führen kann, sondern letztlich dazu, dass diese die von ihnen präferierte Liste auf dem Stimmzettel nicht wiedererkennen – und deshalb nicht ankreuzen.

Dies wirft die Frage auf, ob der Wahlvorstand den Listeneinreichern mitteilen muss, wenn er das Kenn-

wort wegen Unzulässigkeit streicht und stattdessen durch die Namen der Bewerber ersetzt. Dazu hat das BAG sich leider nicht geäußert. Da die Liste zugelassen, also gerade nicht beanstandet wird, dürfte unter rechtlichen Aspekten eine solche Verpflichtung nicht bestehen. Der Wahlvorstand sollte gleichwohl unverzüglich eine entsprechende Information an die Listeneinreicher geben. Listeneinreicher ihrerseits sollten vorsorglich unbedingt beim Wahlvorstand nachfragen, ob das gewählte Kennwort akzeptiert wird und, falls dies nicht der Fall ist, die Liste unter Umständen zurückziehen, um diese mit einem neuen Kennwort neu einzureichen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Einreichungsfrist noch nicht abgelaufen ist und die erforderlichen Unterschriften noch geleistet werden können. Das neue Kennwort könnte dann je nach Fehlerquelle vielleicht doch noch die Identität wahren, gleichzeitig aber die vom Wahlvorstand beanstandeten Kritikpunkte meiden.

Schließlich macht das BAG Ausführungen zu der Frage, wann eine Gewerkschaftsliste vorliegt. Das ist, wie das Gericht überzeugend aus der Differenzierung des Gesetzes zwischen den Unterschriftserfordernissen von Wahlvorschlägen der Arbeitnehmer und Wahlvorschlägen der Gewerkschaft herleitet, nur dann der Fall, wenn der Wahlvorschlag tatsächlich von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet ist. Ein gewerkschaftlicher Wahlvorschlag kann also niemals vorliegen, wenn nicht zwei Beauftragte der Gewerkschaft den Wahlvorschlag unterzeichnet haben. Dass der Wahlvorschlag zusätzlich Stützunterschriften wahlberechtigter Arbeitnehmer enthält, ist allerdings, so das BAG ausdrücklich, unschädlich und nimmt ihm nicht die Eigenschaft als gewerkschaftlicher Wahlvorschlag.

Susanne Süllwold, Berlin

Kompetenzen der Einigungsstelle bei Aufstellung von Schichtplänen

1. Die Regelung in § 87 Abs. 2 BetrVG über die Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats kann in einem Einigungsstellenspruch nicht durch das für personelle Einzelmaßnahmen geltende Verfahren ersetzt werden. Eine einseitige Regelungsbefugnis des Arbeitgebers oder dessen Möglichkeit, eine von § 87 Abs. 1 BetrVG erfasste Maßnahme vorläufig durchzuführen, sieht das Gesetz im Bereich der sozialen Angelegenheiten nicht vor. Dies gilt auch in Eilfällen. Auf ein solches Verfahren können sich die Betriebsparteien allenfalls in einer Betriebsvereinbarung verständigen.
2. Eine vorübergehende Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit iSd. § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG liegt vor, wenn es sich um eine Abweichung von dem allgemein

geltenden Zeitvolumen mit anschließender Rückkehr zur betriebsüblichen Arbeitszeit handelt; die Verlängerung darf nur für einen überschaubaren Zeitraum und nicht auf Dauer erfolgen. Es handelt sich um eine dauerhafte Verlängerung der Arbeitszeit, wenn der Arbeitgeber die dienstplanmäßig festgelegte Arbeitszeit verlängern kann, ohne dass diese Befugnis auf nur vorübergehend auftretende Anlassfälle oder auf zahlenmäßig begrenzte Dienste beschränkt ist. Für eine solche Regelung besteht kein Mitbestimmungsrecht aus § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG.

(Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG)
 BAG, Beschluss v. 9.7.2013 – 1 ABR 19/12 –